

RS Vwgh 1971/1/14 0747/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1971

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §60;

1. VStG § 60 heute
2. VStG § 60 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Auch bei ausdrücklichem Rechtsmittelverzicht des jugendlichen Beschuldigten kann dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb der sonst dem Jugendlichen zustehenden Frist zu dessen Gunsten Rechtsmittel einlegen. (Hinweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des OGH zu § 39 Abs 3 JGG 1949) Auch bei ausdrücklichem Rechtsmittelverzicht des jugendlichen Beschuldigten kann dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb der sonst dem Jugendlichen zustehenden Frist zu dessen Gunsten Rechtsmittel einlegen. (Hinweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des OGH zu Paragraph 39, Absatz 3, JGG 1949)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970000747.X01

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>